

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock
Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.11.2024



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock“ (nachfolgend „Verband“). Er hat seinen Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (nachfolgend „Rostock“) und ist unter der Nummer 276 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
- (2) Das Verbandslogo ist ein stilisierter grüner Apfel auf weißem Grund mit der Umschrift „Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock“. Die Verbandsfahne stellt das Verbandslogo ebenfalls auf weißem Grund dar. Auf einem dunklen Hintergrund werden das Verbandslogo und die Umschrift in weiß dargestellt.
- (3) Gerichtsstand ist Rostock.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit dem früheren Kreisvorstand Rostock–Stadt der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK). Er ist die gemeinnützige Organisation der im Vereinsregister eingetragenen Kleingartenvereine in Rostock.
- (6) Der Verband ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. (nachfolgend „Landesverband“).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verband ist eine Organisation zur Förderung der Kleingärtnerei/des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des BKleingG und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) In enger Zusammenarbeit mit der Bürgerschaft, den Parteien und Organisationen sowie der Verwaltung erstrebt der Verband im Hinblick auf die gesellschaftliche und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens, dessen Förderung in Rostock.
- (3) Der Verband erstrebt die Schaffung, Erhaltung und Betreuung von Dauerkleingartenanlagen und Kleingartenanlagen. Dabei werden Ziele verfolgt, die eine sinnvolle Beschäftigung, die Schaffung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts, ein gesundes Stadtklima und die Einflussnahme auf eine gesunde Lebensweise und Ernährung bewirken.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Anerkennung durch die zuständige Behörde als „Gemeinnütziger Verein“, mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, ist eindeutig erklärtes Ziel des Verbandes.
- (5) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Unvereinbar ist die Zusammenarbeit mit extremistischen Parteien und verfassungsfeindlichen Organisationen sowie deren Vertretern.
- (6) Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Aufgaben des Verbandes bestehen insbesondere in:
 - der Bereitstellung und Sicherung von Bodenflächen für Kleingartenanlagen und Übernahme von Kleingartenpachtland in Generalpacht,
 - der Vertretung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Zusammenarbeit, Abstimmung und Einhaltung zu begründender Vereinbarungen und Positionen mit der Bürgerschaft, der Stadtverwaltung sowie Körperschaften,
 - der Förderung ökologischer und naturnaher Bewirtschaftung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen,
 - der Hilfestellung bei Neuordnungen bzw. Veränderung und Verbesserung der Kleingartenanlagen,
 - der fachlichen Beratung und Betreuung seiner Mitglieder,
 - der breiten und wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung aller Mitgliedsvereine,
 - der Förderung der Inklusion in den Kleingartenanlagen,
 - der Förderung der Bienenhaltung in den Kleingartenanlagen,
 - der Rechtsberatung der Mitglieder des Verbandes durch den Vertragsanwalt,
 - der Sammlung und Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Gartengestaltung und -bearbeitung,
 - der Unterstützung der Chronisten bei der Aufarbeitung und Fortschreibung der Verbands- und Vereinsgeschichte sowie der Traditionspflege durch entsprechende Hilfestellungen oder
 - der Durchführung von Gemeinschaftsaktionen und Unterstützung von gemeinnützigen Projekten, insbesondere in den Mitgliedsvereinen
 - der Unterstützung der Naturverbundenheit von Kindern und Jugendlichen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind rechtsfähige Vereine, welche die Kleingärtnerei/das Kleingartenwesen unterstützen, nach zwingend vorgeschriebenem Aufnahmeverfahren gem. § 3 (2).
- (2) Das Aufnahmeverfahren unterliegt nachstehender Regelung:
 - Einreichung der Antragsstellung an und Prüfung durch den geschäftsführenden Vorstand
 - Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung oder des erweiterten Vorstandes entsprechend § 6 (3) vorletzter Anstrich.
 - Für das Aufnahmeverfahren besitzt der Antragsteller kein Stimmrecht.
 - Mit dem Tage des positiven Beschlusses der Delegiertenversammlung bzw. des erweiterten Vorstandes ist die Mitgliedschaft wirksam.
- (3) Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verband ist von der Steuerbegünstigung abhängig. Sie erlischt mit Rechtskraft der Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. AO. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem Verband die rechtskräftige Aberkennung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet insbesondere durch:
 - Austritt per 31.12. des Geschäftsjahres, der per 30.06. (zugangsbefristet) desselben Jahres dem Verband (empfangsbedürftig) schriftlich zugegangen sein muss
 - Auflösung des Mitgliedsvereins bei gleichzeitiger Löschung im Vereinsregister
 - Ausschluss durch Beschluss der Delegiertenversammlung bzw. des erweiterten Vorstandes bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung. Zur Antragstellung auf Ausschluss sind der geschäftsführende Vorstand und jedes Mitglied des Verbandes berechtigt. Vermögensrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf zivilrechtlicher Grundlage mit dem Vorstand des Mitgliedes abzuwickeln. Für den Zeitraum der Abwicklung gilt die Mitgliedschaft als fortbestehend.
- (6) Das Recht zur Stellungnahme haben die Betroffenen und Andere, auch mittelbar Beschwerde, in jedem Stadium der Ausschlussverhandlung.
- (7) Die Ausschlussentscheidung der Delegiertenversammlung bzw. des erweiterten Vorstandes ist endgültig und zu einem bestimmten Termin auszusprechen. Sie ist dem Ausgeschlossenen zuzustellen.
- (8) Vor Auflösung und/oder Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand des Verbandes in einer Versammlung des betreffenden Mitgliedes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, wird ein Mitgliedsverein aufgelöst. Wird einem Mitglied nach § 43 oder § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird er von Amts wegen aus dem Vereinsregister in Folge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gelöscht, erlischt kraft Gesetzes seine Mitgliedschaft mit den jeweils zutreffenden rechtlichen Folgen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Revisionskommission

§ 5 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und besteht aus Satzungsdelegierten und Wahldelegierten mit je einer Stimme.
- (2) Satzungsdelegierte sind die Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Mitgliedsvereine, der geschäftsführende Vorstand und die Mitglieder der Revisionskommission.
- (3) Wahldelegierte werden in den Mitgliedervereinen bestimmt. Jedem Verein steht ein Mandat zu.
- (4) Ordentliche Delegiertenversammlungen finden alle 2 Jahre und in der Regel im ersten Halbjahr des Jahres statt. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Delegiertenversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform ein. Zur Fristwahrung genügt das fristgemäße Versenden der Einberufung an die letzte vom Mitgliedsverein bekanntgegebene Adresse (z. B. Postadresse, E-Mail, Faxanschluss). Mit der Einberufung sind die Tagesordnung, der Entwurf des Berichts des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Beschlussentwürfe bekanntzugeben.

- (5) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können zur Behandlung wichtiger Themen einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitgliedsvereine muss innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. § 5 (4) der Satzung einberufen wurde.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung sind 4 Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedsvereinen spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu übermitteln
- (8) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung unmittelbar zu Beginn der Delegiertenversammlung haben nur Erfolg, wenn mindestens ein Drittel der Erschienenen - entsprechend Abs. 6 - diesen zustimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (9) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Beachtung des Abs. 6 - der erschienenen Delegierten gefasst. Zur Satzungsänderung des Verbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand mit Ausnahme der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, die in schriftlicher Form (Stimmzettel) erfolgt. Näheres regelt § 7 (7) sowie die Wahlordnung.
- (10) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
 - Diskussion zum Bericht des geschäftsführenden Vorstandes und Beschlussfassung zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Diskussion und Beschlussfassung zur Aufgabenstellung und Finanzplanung,
 - Festsetzung der Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge und der zu zahlenden pauschalen Kostenerstattungen,
 - Beschlussfassung über Umlagen im Verband,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission gem. § 8 (9),
 - Festlegungen der Mitglieder von Beiräten,
 - Festlegung der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung,
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder der Revisionskommission,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 (2) und (7) Satzung.
- (11) Die Delegiertenversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und jedem Mitglied binnen einer Frist von 6 Wochen zu übermitteln. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls können von den Delegierten innerhalb von 2 Wochen nach Übermittlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des Verbandes erhoben werden. Über die Einwendungen wird in der nächsten Beratung des erweiterten Vorstandes entschieden.

§ 6 Erweiterter Vorstand

- (1) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter
 - bzw. vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder
 - der Geschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme.
- (2) Der erweiterte Vorstand tritt zweimal im Jahr mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussentwürfe zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandes bzw. seine Stellvertreter. Jeweils im Jahr der Durchführung einer Delegiertenversammlung tritt der erweiterte Vorstand nur einmal zusammen.
- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Fragen des Verbandes, soweit nicht die Delegiertenversammlung oder der geschäftsführende Vorstand zuständig sind. Dazu gehören insbesondere:
 - die Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes mit Aufgabenstellung,
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes in den Jahren ohne Delegiertenversammlung,
 - Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission für das Geschäftsjahr einmal jährlich zwischen den Jahren der Delegiertenversammlung,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Folgejahr,
 - Beschlussfassung über Umlagen im Verband,
 - Festlegung der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung in den Jahren ohne Delegiertenversammlung des Verbandes,
 - Kooptierung neuer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Revisionskommission. Die kooptierten Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Übernahme des Vorsizes bis zur folgenden Delegiertenversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 (2) und (7) der Satzung in den Jahren, ohne Delegiertenversammlung des Verbandes.
 - Beschlussfassung zur Rahmengartenordnung und zur Laubenordnung
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes innerhalb von 4 Wochen zu übermitteln. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls können von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes innerhalb von 2 Wochen nach Übermittlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des Verbandes erhoben werden. Über die Einwendungen wird in der nächsten Beratung des erweiterten Vorstandes entschieden.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören mindestens fünf (5), jedoch höchstens sieben (7) Mitglieder an. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsvereine des Verbandes nachweisen. Ihre Tätigkeit üben sie ehrenamtlich aus. Es sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
- a) Vorsitzender des Verbandes
 - b) Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Stellvertreter des Vorsitzenden und Finanz- und Vermögensverwalter
 - d) Rechtsfragen, Mitgliederberatung
 - e) Fachberatung
 - f) Wertermittlung, Baufragen
 - g) Verbandsfragen
- (2) Weitere Aufgabenbereiche bestimmt der geschäftsführende Vorstand nach Erfordernis.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des erweiterten Vorstandes gebunden. Er arbeitet nach einer Geschäftsordnung und bedient sich bei Ausführung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle (§10).
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die aus rechtlichen oder redaktionellen Gründen erforderlich oder die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, selbständig zu beschließen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind hierüber unverzüglich zu verständigen.
- (5) Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist ein Haushaltsplan aufzustellen und durch den erweiterten Vorstand auf der Herbstsitzung des Vorjahres oder von der Delegiertenversammlung beschließen zu lassen. Der Abschluss eines Geschäftsjahres ist in Form einer Jahresbilanz vorzunehmen. Diese ist durch einen Steuerberater prüfen und bestätigen zu lassen. Die bestätigte jährliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Einnahmen-/Überschussrechnung ist den Delegierten der Delegiertenversammlung bzw. den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mit der Einladung zu der ersten Sitzung des Folgejahres zu übergeben.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Über jede Beratung ist ein Protokoll zu fertigen und jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu übermitteln. Einwände zum Protokoll sind bis zur folgenden Sitzung vorzubringen.
- (7) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jeweils der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mitzuwirken haben.
- (8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie. In dessen Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Die Wahlen erfolgen durch schriftliche Stimmabgabe per Stimmzettel, sofern die Delegiertenversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und direkt in den jeweiligen Aufgabenbereich zu wählen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kooptiert der erweiterte Vorstand ein neues Vorstandsmitglied. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten Delegiertenversammlung im Amt.
- (11) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht im Angestelltenverhältnis (Arbeitsvertrag) zum Verband stehen bzw. über einen Dienst-, Honorar- oder Werkvertrag für den Verband tätig sein.

§ 8 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei (2) Mitgliedern. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und nicht im Angestelltenverhältnis (Arbeitsvertrag) zum Verband stehen bzw. über einen Dienst-, Honorar- oder Werkvertrag für den Verband tätig sein.
- (2) Die Revisionskommission wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied zwischen den Delegiertenversammlungen vorzeitig aus der Revisionskommission aus, wählt der erweiterte Vorstand ein neues Mitglied der Revisionskommission. Die Wahl ist durch die darauffolgende Delegiertenversammlung zu bestätigen.
- (3) Die Mitglieder der Revisionskommission wählen den Vorsitzenden der Revisionskommission und können ihn abberufen.

- (4) Die Revisionskommission unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch die Vorstände. Sie arbeitet auf der Grundlage einer durch die Delegiertenversammlung bestätigten Richtlinie.
- (5) Die Revisionskommission berichtet der Delegiertenversammlung und in der Zeit zwischen den Delegiertenversammlungen jährlich dem erweiterten Vorstand.
- (6) Die Revisionskommission überprüft insbesondere
 - die Einhaltung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Satzungsbestimmungen durch den erweiterten und den Geschäftsführenden Vorstand,
 - die satzungsgemäße Mittelverwendung,
 - Arbeitsorganisation des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsstelle,
 - die Buchführung und die Kasse auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit.
- (7) Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht, an den Sitzungen des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sollte der Vorsitzende der Revisionskommission bei einer der vorgenannten Vorstandssitzungen abwesend sein, kann er ein Mitglied aus der Revisionskommission bestimmen, das seine Aufgaben und Verantwortung in der vorstehenden Vorstandssitzung übernimmt.
- (8) Eine Revision der Buchführung und Kasse auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit erfolgt unangemeldet mindestens zweimal im Jahr.
- (9) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres erfolgt die Gesamtprüfung. Die Prüfberichte zu (8) und (9) sind dem geschäftsführenden sowie dem erweiterten Vorstand zu übergeben. Der Delegiertenversammlung ist ein Gesamtbericht zu erstatten.

§ 9 Schlichtungen

Bei Streitigkeiten zwischen:

- a) dem Verband und einem Mitglied,
- b) den Mitgliedern untereinander oder
- c) dem Verband als Verpächter und den Pächtern, die sich auf
 - die Mitgliedschaft,
 - die Satzung,
 - die Ordnungen des Verbandes,
 - die Beschlüsse des Verbandes,
 - das Verwaltungsabkommen,
 - die Pachtverträge (außer bei Kündigungen nach §§ 8, 9 Nr. 1 BKleingG)

beziehen, sollte vor Beschreiten des Klageweges ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle des Landesverbandes auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Landesverbandes durchgeführt werden.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband unterhält zur Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Vorstände des Verbandes sowie für die Beratung der Kleingartenvereine eine Geschäftsstelle.
- (2) Für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Hauptaufgaben der Geschäftsstelle sowie die jährlich zu beschließenden Arbeitsschwerpunkte des geschäftsführenden Vorstandes verbindlich.
- (3) Zur Arbeit der Geschäftsstelle und zur Unterstützung der Vorstände werden in der Regel vier (4) Vollzeitkräfte, darunter ein Geschäftsführer, mit Anstellungsvertrag (Arbeitsvertrag) eingestellt. Die notwendigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der geschäftsführende Vorstand auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes und hat darüber Beschlüsse zu fassen. Über weitere erforderliche Arbeitskräfte bzw. veränderte Beschäftigungszeiten entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Anstellung von Projektkräften erfolgt im Rahmen der von der Delegiertenversammlung bzw. vom erweiterten Vorstand beschlossenen Projekte. Dazu sind Projektpläne vorzulegen. Angestellte der Geschäftsstelle des Verbandes dürfen weder Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, siehe auch § 7 (11) oder Mitglieder der Revisionskommission, siehe § 8 (1), sein.

§ 11 Beiräte

- (1) Zur Unterstützung der Delegiertenversammlung sowie des erweiterten Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes können Beiräte - zeitlich begrenzt oder unbegrenzt – gebildet werden. Ihnen können aus den Aufgabengebieten des Verbandes (§ 2) Aufgaben übertragen werden.
- (2) Die Beiräte erarbeiten Empfehlungen, die dem geschäftsführenden Vorstand oder - sofern es die Aufgabenstellung vorsieht - dem erweiterten Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung zur Einbeziehung in die jeweilige Arbeit zuzuleiten sind.

(3) Die Bildung der Beiräte obliegt

- der Delegiertenversammlung für Beiräte der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Vorstände,
- dem erweiterten Vorstand für Beiräte des erweiterten Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Mitglieder von Beiräten können nur Kleingärtner der dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine sein.

(5) Die Leitung eines Beirates wird durch die Mitglieder des Beirates beschlossen.

(6) Die Beiräte sind berechtigt, alle notwendigen Erhebungen und Untersuchungen vorzunehmen. Die Vorstände der Mitgliedsvereine haben den Beiräten Unterstützung zu geben, Auskünfte zu erteilen und - wenn erforderlich - Akteneinsicht zu gewähren.

§ 12 Beitrag

(1) Jeder Mitgliedsverein führt einen jährlichen Beitrag an den Verband ab.

(2) Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung bzw. dem erweiterten Vorstand, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist, festgesetzt.

(3) Die Zahlung der Beiträge erfolgt bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr gemeinsam mit Pacht, Umlagen und Versicherungsleistungen.

(4) Umlagen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes für satzungskonforme Zwecke sind auf Beschluss der Delegiertenversammlung / des erweiterten Vorstandes bis maximal des 6-fachen des Jahresbeitrages gemäß § 12 (1) zulässig.

(5) Bei Zahlungsverzug verliert das Mitglied für die Dauer des Zahlungsverzuges seine Stimmrechte in der Delegiertenversammlung. Außerdem ist eine Verzugsgebühr von 1 % der Schuldsomme pro Monat und 15,00 EUR je Mahnung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu entrichten.

§ 13 Entschädigungen

Grundsätzlich ist jede Mitarbeit im Verband ehrenamtlich. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung/des erweiterten Vorstandes kann den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, der Revisionskommission sowie von Beiräten eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen ist im Haushaltsplan, auf die jeweilige Funktion bezogen, auszuweisen und gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres. Fahr- und Übernachtungskosten, sowie Tagegeld, werden nach der für den Verband geltenden Ordnung erstattet.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

(2) Soweit die in jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Verbands oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Mitglieder aus dem Verband hinaus.

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder auf einer Delegiertenversammlung mit der Tagesordnung „Auflösung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock“.

- (2) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes bzw. des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für die weitere gemeinnützige Förderung des Kleingartenwesens in der Hansestadt Rostock zu verwenden hat.
- (3) Für die Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend. Vermögensrechtliche Angelegenheiten hat der geschäftsführende Vorstand zu regeln.
- (4) Die Auflösung ist vom geschäftsführenden Vorstand öffentlich bekannt zu machen. Die Gläubiger sind darin zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern.
- (5) Das Restvermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen des Verbandes und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechender Regel wirksam sein.